

Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft – Solawi Hoyel e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft – Solawi Hoyel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle (Hoyel) und wurde am 1. April 2019 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Solidarische Landwirtschaft – Solawi Hoyel e.V. mit Sitz in Melle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der dörflichen Gemeinschaft.
- Der Anbau biologisch erzeugter Lebensmittel zur eigenen Versorgung der Mitglieder.
- Erhalt und Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten. □ Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, □ sowie regionaler und saisonaler Ernährung.
- Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Kommunikation und Gemeinschaftsaktionen.

Der Verein wird mit der Bezeichnung " Solidarische Landwirtschaft – Solawi Hoyel e.V." in das Vereinsregister eingetragen.

§3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein.

§5 Andere Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

§7 Mitgliedschaft

Der Verein führt nur aktive Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, welche mindestens einen halben Ernteanteil pro Woche hält.

Ein ganzer Ernteanteil kann von 2 Mitgliedern gehalten werden.

§8 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitglieds geschehen allein durch den Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand, er kann jeweils zum 30.6. oder zum 31.12. erfolgen, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, bleibt dagegen für den in Absatz 2 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Gründe gegeben ist:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach einmaliger schriftlicher fruchtloser Ermahnung.

§9 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den Kassenwart vertreten.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vereinsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§12 Schlichtung

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, die den Verein betreffen, ist der vollständige Vorstand zu berufen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. An dieser Stelle beruft der Restvorstand ein anderes Vereinsmitglied.

§13 Rechnungsprüfung

Die Versammlung der Mitglieder wählt in der der jährlichen Generalversammlung vorausgehenden Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§14 Jahreshauptversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist - soweit nichts abweichendes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§15 Außerordentliche Versammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der außerordentlichen Versammlung gelten.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig. Anträge auf Satzungsänderung werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 17 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Melle, den 06.08. 2019